



## Entwicklungen in der Finanzmarktregulierung

Nr. 15/November 2016

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein betreibt ein Monitoring der Entwicklungen in der Finanzmarktregulierung auf globaler, europäischer und bilateraler Ebene. Eine Auswahl von Regulierungsthemen mit Relevanz für den Finanzplatz Liechtenstein wird periodisch in der vorliegenden Publikation vorgestellt.

### **Abänderung des FMAG**

Am 4. November 2016 verabschiedete der liechtensteinische Landtag die Gesetzesvorlage der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG). Die Gesetzesvorlage wird per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Staatsbeitrag zur Finanzierung der FMA wird bis Ende des Jahres 2019 weiterhin max. CHF 5 Millionen pro Jahr betragen. Neben der Fortschreibung des Staatsbeitrages soll mit der Abänderung des FMAG die Wettbewerbssituation der Fondsindustrie punktuell verbessert werden. So werden einige Abgabengrenzen und Gebühren reduziert. Schliesslich werden einzelne

Redaktions- bzw. Systemfehler des derzeit geltenden Finanzierungsmodells behoben und unter anderem auf Anregung der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht einzelne neue Gebührentatbestände aufgenommen.

### **Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen**

Am 4. November 2016 nahm der liechtensteinische Landtag die Gesetzesvorlage der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen an. Die Gesetzesprojekte dienen der Umsetzung der Richtlinie betreffend die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD). Sie sehen weitreichende Massnahmen und Instrumente für die Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen vor. Das Gesetzespaket wird per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Zum selben Zeitpunkt wird auch die bei der FMA angesiedelte Abwicklungsbehörde ihre Tätigkeit aufnehmen.

### **Europäische Aufsichtsbehörden: EWR-Übernahmeverfahren abgeschlossen**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss, dessen Beschlüsse zur Aufnahme neuen EU-Rechts in das EWR-Abkommen führen, hat am 30. September 2016 die Übernahme des ersten Pakets an Rechtsakten betreffend die Europäischen (Finanz-) Aufsichtsbehörden (ESAs) beschlossen. Das erste EWR-Übernahmepaket umfasst 31 EU-Rechtsakte, konkret die EBA-, ESMA- und EIOPA-Verordnungen, die ESRB-Verordnung, die AIFM-Richtlinie und deren EU-Durchführungsrechtsakte, die Verordnung über Kreditratingagenturen (CRA) samt den EU-Durchführungsrechtsakten, die Leerverkäufe-Verordnung (Short Selling Verordnung) samt den EU-Durchführungsrechtsakten und die EMIR-Verordnung. Das erste Übernahmepaket trat am 1. Oktober 2016 in Kraft, davon ausgenommen sind EMIR und Short Selling, deren Übernahmebeschlüsse aufgrund eines Vorbehalts Norwegens voraussichtlich erst anfangs 2017 in Kraft treten werden.

### **Vollmitgliedschaft der FMA in ESAs**

Mit der Übernahme der oben genannten EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen ist die FMA Liechtenstein nun Vollmitglied in den Europäischen (Finanz-) Aufsichtsbehörden (ESAs). Bisher verfügte die FMA in den Gremien der in London angesiedelten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der in Frankfurt ansässigen Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris über einen Beobachterstatus. Da Liechtenstein kein Mitglied der EU ist, verfügt die FMA jedoch über kein Stimmrecht in den Gremien dieser Behörden.

### **Zugang zu europäischem Binnenmarkt für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)**

Das am 30. September 2016 beschlossene EWR-Übernahmepaket umfasste auch die Richtlinie über Alternative Investmentfonds Manager (AIFM). Liechtensteinische Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und Alternative Investmentfonds (AIF) verfügen mit dieser Übernahme über den EU-Pass und damit den Zugang zum europäischen Binnenmarkt, womit die 28 EU-Staaten und die EWR/EFTA-Staaten Norwegen und Island umfasst sind.

### **Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Die 1. Lesung des Berichts und Antrags der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes soll in der am 30. November 2016 beginnenden Dezember-Sitzung des liechtensteinischen Landtags stattfinden. Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie. Die Einführung eines zentralen Registers mit Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Rechtsträgern ist nicht mehr Teil der gegenständlichen Gesetzesvorlage. Die Einführung dieses Registers soll in einer separaten Gesetzesvorlage, voraussichtlich verbunden mit der Umsetzung der in der EU bereits kurz vor der Verabschiedung stehenden neuen EU-Geldwäschereiregularien, erfolgen.

### **Totalrevision WPRG / Richtlinie 2014/56/EU (Änderung EU-Abschlussprüferrichtlinie) und Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

Per 21. Oktober 2016 endete die Vernehmlassungsfrist betreffend die Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG). Mit der Schaffung des WPG soll das bestehende WPRG einer Totalrevision unterzogen und gleichzeitig die EU-Abschlussprüferrichtlinie national umgesetzt werden. Hauptanliegen der Gesetzesrevision sind die Anpassung der

qualitativen Anforderungen an die Abschlussprüfung an internationale Gepflogenheiten sowie die Harmonisierung der Vorschriften über die Durchführung von Abschlussprüfungen. Damit sollen die Anforderungen an die Abschlussprüfer klarer und vorhersehbarer gestaltet und eine grössere Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleistet werden. Darüber hinaus soll die Glaubwürdigkeit geprüfter Geschäftsberichte und somit die Ver-

lässlichkeit der Prüfungsleistung der Abschlussprüfer erhöht werden.

---

Impressum:

Dieser Newsletter wurde durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der Information.